

# Regelungen zum Vollzug des Haushalts der Landeshauptstadt München

## **Inhaltsverzeichnis**

Regelungen zum Vollzug des Haushalts der Landeshauptstadt München (LHM).....	3
1. Deckung.....	3
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	3
3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.....	5
4. Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	5
5. Nachtragshaushaltsplan.....	5
6. Übertragbarkeit im Bereich der Investitionstätigkeit.....	6
7. Nicht verbrauchte Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	6
8. Inkrafttreten.....	6

# Regelungen zum Vollzug des Haushalts der Landeshauptstadt München (LHM)

Im produktorientierten Haushalt sind Produkte mit den zugehörigen Kennzahlen zu Leistungsmengen, Qualitäten, Wirkungen, Zielgruppen und Finanzdaten das zentrale Steuerungselement. Die Teilhaushalte der Referate bilden jeweils ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik). Unterhalb dieser Budgets werden Produktbudgets gebildet. Der Haushaltsvollzug soll auf Ebene des Produktbudgets stattfinden. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Die internen Verwaltungszuständigkeiten und die sonstigen internen Vorgaben sind der Richtlinie zum Vollzug des Haushalts der Stadtkämmerei zu entnehmen. Es gelten bei der Ausführung des Haushaltsplans insbesondere die folgenden Regelungen:

## 1. Deckung

(1) Gemäß § 19 Abs. 1 KommHV-Doppik sind Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt (Zweckbindung). Der Haushalt enthält derzeit keine Zweckbindungsvermerke. Die Referate sind im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung dafür zuständig, bei Erträgen, welche aufgrund der Herkunft oder der Natur einer Beschränkung bei der Mittelverwendung unterliegen, sicherzustellen, dass diese auch nur für den festgelegten Verwendungszweck verwandt werden.

(2) Die Teilhaushalte der LHM bilden die Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 KommHV-Doppik.

(3) Die gesetzliche Regelung zur Deckungsfähigkeit im Gesamtergebnishaushalt und den Teilergebnishaushalten gemäß § 20 Abs. 1 KommHV-Doppik wurde durch entsprechende Haushaltsplanvermerke im Gesamtergebnishaushalt und in den Teilergebnishaushalten eingeschränkt. Die hierzu notwendigen Haushaltsplanvermerke sind Bestandteil des beschlossenen Haushalts.

(4) Für Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit gilt aktuell die gesetzliche Regelung des § 20 Abs. 3 i.V.m. Abs.1 der KommHV-Doppik. Entsprechende Deckungsvermerke sollen im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltsplan 2019 beschlossen werden.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bei Auszahlungen für Investitionstätigkeit darf nicht dazu führen, dass die Gesamtkosten der betroffenen MIP-Maßnahme geändert werden.

## 2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Reichen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge trotz sparsamster Wirtschaftsführung nicht aus oder tritt im Laufe des Haushaltsjahres ein unvorhergesehener, unabweisbarer Bedarf auf, für den im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt sind, können überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen bewilligt werden, wenn der Bedarf nicht bereits im Wege der Deckungsfähigkeit oder mit Hilfe zweckgebundener Erträge ausgeglichen werden kann.

(2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayGO). Sind sie erheblich, so sind sie von der Vollversammlung des Stadtrates zu genehmigen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayGO). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sind erheblich ab einem Betrag von **200.000 €** auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind erheblich ab einem Betrag von 200.000 € je Finanzposition im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit).

Ausgenommen hiervon sind die in den Absätzen 5 und 6 sowie in Ziffer 7 Absatz 2 geregelten Einzelfälle.

(3) Dauerhafte zahlungswirksame Budgetveränderungen sind stets als erheblich im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayGO anzusehen und vorbehaltlos von der Vollversammlung des Stadtrats zu genehmigen.

(4) Für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln unter **200.000 €** auf Ebene der Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich (laufende Verwaltungstätigkeit) und je Finanzposition im Finanzhaushalt (Investitionstätigkeit) ist die Verwaltung zuständig. Eine Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Bedarf unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Die Verfahrens- und Formvorschriften sowie die internen Verwaltungszuständigkeiten sind Bestandteil der verwaltungsisernen „Richtlinie zum Vollzug des Haushalts“.

(5) Beschlossene Projektmittel sind eindeutig einem Produkt zuzuordnen. Ergibt sich im Rahmen der Projektumsetzung unterjährig ein unabweisbarer Bedarf bei einer anderen Dienststelle, so werden die benötigten Mittel im Wege des Nachtragshaushaltsplans umgeschichtet. Ist eine Umschichtung über einen Nachtrag nicht mehr möglich, so wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die Mittel im Wege einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung unabhängig von der Wertgrenze von 200.000 € zur Verfügung zu stellen, wenn die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Das im Stadtratsbeschluss festgelegte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.

(6) Ferner gelten folgende über- und außerplanmäßigen Auszahlungen/Aufwendungen - unabhängig von ihrer Höhe - als allgemein genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen für die zentralen Ansätze der Stadtkämmerei (insbesondere Gewerbesteuerumlagen, Bezirksumlage und Zinsleistungen für den Schuldendienst und die Gewerbesteuerrückerstattungen), sowie für Rückzahlungen von Investitionszuschüssen, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Tilgungsleistungen, wenn es sich um reine Umschuldungen handelt
- Haushaltsüberschreitungen bei fremdbestimmten Sachverhalten in Planung und Vollzug
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen, die sich aufgrund haushalts- und bilanztechnischer Notwendigkeiten hinsichtlich der richtigen Verbuchung von Bauunterhaltsauszahlungen bzw. investiven Auszahlungen und deren richtigen Bilanzierung ergeben

Die Gesamtsumme der Planansätze der Maßnahme darf nicht überschritten werden.

- über- und außerplanmäßige Auszahlungen/Aufwendungen für alle Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse der Landeshauptstadt München an ihre Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, die sich aufgrund haushalts- und bilanztechnischer Notwendigkeiten hinsichtlich der richtigen Verbuchung von Bauunterhaltsauszahlungen bzw. investiven Auszahlungen und deren richtigen Bilanzierung ergeben

Die Gesamtsumme der Planansätze des Betriebskosten- und des Investitionszuschusses je Beteiligungsgesellschaft bzw. Eigenbetrieb darf nicht überschritten werden.

- über- und außerplanmäßige Ein- und Auszahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzanlagen (Gruppierung 331.2 und 931.2) bei den Finanzreserven, wenn dadurch Nachteile für die Landeshauptstadt München vermieden werden

Überschreitungen dieser Haushaltsansätze sind, bedingt durch die bilanziell unterschiedliche Behandlung von Wertpapieranlagen und Termingeldern, nur schwer planbar, da bei der Bewirtschaftung der Finanzreserven u. U. ein ursprünglich nicht geplanter Wechsel zwischen den Anlageformen Termingelder / Wertpapiere erfolgt. Hierbei ist zu beachten, dass die entsprechenden Auszahlungen in der Regel mit annähernd gleich hohen Einzahlungen – teilweise allerdings zeitversetzt – korrespondieren und damit letztendlich zu keiner Belastung des Gesamtfinanzhaushalts führen.

- die Vereinnahmung von abzuführenden Gewinnen der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften und Beteiligungsgesellschaften und die daraus resultierende zeitnahe vertraglich vereinbarte Rückführung durch Erhöhung der Eigenkapitalzuführung
- Auszahlungen für Baumaßnahmen unter 1 Mio. €, die gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats nicht stadtratspflichtig sind, durch Deckung aus einer ausreichend dotierten Investitionspauschale
- Bereitstellung zusätzlicher Zahlungsmittel bei investiven Ansätzen soweit im Finanzhaushalt/ Investitionstätigkeit geplante Mittel eingezogen wurden und trotz Deckungsfähigkeit teilweise oder vollständig wieder benötigt werden, bis zur Höhe der eingezogenen Beträge

Das Erfordernis einer Veranschlagung nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen bleibt hiervon unberührt.

### 3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

(1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen können bewilligt werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht, die Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschritten werden und andere im Haushaltsplan veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe eingespart werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

(2) Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag ab **200.000 €** übersteigen, entscheidet die Vollversammlung des Stadtrats.

### 4. Eingehen von Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit

Um einen kontinuierlichen Betrieb der städtischen Einrichtungen zu sichern und um gesetzliche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen, ist es den Referaten erlaubt, die bei sparsamster Verwaltung notwendigen Verpflichtungen für laufende Geschäfte schon vor Beginn des Haushaltsjahres zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres einzugehen.

Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind Verpflichtungen, die ihrem Zweck nach dauernd notwendigen Verwaltungsaufwand betreffen und den Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle nicht überschreiten (insbesondere Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen, Miet- und Werkverträge).

### 5. Nachtragshaushaltsplan

#### (1) Laufende Verwaltungstätigkeit

Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit wird bei den Erträgen (Mehr- und Mindererträge) sowie bei den Aufwendungen (Mehr- und Minderaufwendungen) auf **200.000 €** je Zeile des Ergebnisrechnungsschemas pro definiertem Deckungsbereich festgelegt.

#### (2) Investitionstätigkeit

Die Wertgrenze für eine verpflichtende Nachtragsanmeldung für die Investitionstätigkeit wird bei den Einzahlungen (Mehr- und Mindereinzahlungen), Auszahlungen (Mehr- und Minderauszahlungen) und zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen auf **200.000 €** je Finanzposition für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

(3) Wenn eine Anmeldung zum Nachtrag nicht mehr möglich ist, ist ab **200.000 €** ein Stadtratsbeschluss erforderlich.

## **6. Übertragbarkeit im Bereich der Investitionstätigkeit**

(1) Nicht verbrauchte Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden erst ab einem Betrag von **5.000 €** und nur bis zu einer Höhe von **1 Mio. €** übertragen. Nicht verbrauchte Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 1 Mio. € werden eingezogen und im Rahmen der Anpassung an den Baufortschritt zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Haushalts bzw. des Nachtragshaushalts wieder eingeplant.

(2) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar (§ 21 Abs. 1 KommHV-Doppik).

## **7. Nicht verbrauchte Ansätze aus laufender Verwaltungstätigkeit**

(1) Nicht verbrauchte Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verfallen zugunsten des Jahresabschlusses. Diese können im Rahmen des Nachtragshaushalts im Folgejahr wieder eingeplant werden oder durch eine außer- bzw. überplanmäßige Mittelbereitstellung der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellt werden - sofern der Betrag unter der Wertgrenze von **200.000 €** liegt - und die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird.

(2) Sofern ein Finanzierungsbeschluss vorliegt und eine Wiedereinplanung nicht möglich ist, wird die Stadtkämmerei ermächtigt, die nicht verbrauchten Mittel aus dem Vorjahr im Wege einer über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellung bis maximal zur Höhe der eingezogenen Haushaltsmittel zu bewilligen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 BayGO). Das im Finanzierungsbeschluss genehmigte Gesamtbudget darf nicht überschritten werden.

## **8. Inkrafttreten**

Die Regelungen zum Vollzug des Haushalts treten zum 01.04.2019 in Kraft.